

Nr. 1**Sitz und Bezeichnung**

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: „Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“, „Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)“.

(2) Die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung kann bei den Amtsgerichten Zweigstellen der bei dem übergeordneten Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft errichten. Diese führen die Bezeichnung ihrer Staatsanwaltschaft mit dem Zusatz „Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)“.